

beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung

ernannt:

zum Studienrat z. A. Pädagogischer Angestellter Peter-Heinz Chroust (8. 6. 93);

beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Michael Boßhammer (1. 7. 93).

Wiesbaden, 15. September 1993

Hessisches Kultusministerium

I A 2 1 — 050/35 — 357

StAnz. 40/1993 S. 2463

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bei der Hessischen Landesvertretung

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsobererrätin (BaP) Lotte Incesu (16. 9. 93).

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,**Energie und Bundesangelegenheiten**

Zb (B) /wi

StAnz. 40/1993 S. 2464

950

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“ vom 31. August 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Zwei Teilbereiche der Bachaue und der angrenzenden Waldränder des Dattenbachtals zwischen Kröffel und Vockenhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“ besteht aus zwei Teilflächen der Bachaue und angrenzenden Waldrändern in den Gemarkungen Kröffel und Heftrich der Stadt Idstein und der Gemarkung Oberjosbach der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis, der Gemarkung Schloßborn der Gemeinde Glashütten im Hochtaunuskreis und den Gemarkungen Ehlhalten und Vockenhausen der Stadt Eppstein im Main-Taunus-Kreis. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 95,65 ha. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 14,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte Blatt 1 bis 5 im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die für den Naturraum Hochtaunus typische Bachaue des Dattenbaches zwischen Kröffel und Vockenhausen zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Feuchtwiesen und Brachen sowie den Quellmooren. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Feuchtwiesen durch die Sicherstellung einer extensiven Wiesennutzung und die Beseitigung der nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Fichtenaufforstungen und die Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes im derzeitigen Zustand als Pufferzone für das Naturschutzgebiet.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden und landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
8. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen und die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verkündung vorhandenen Gärten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe oder

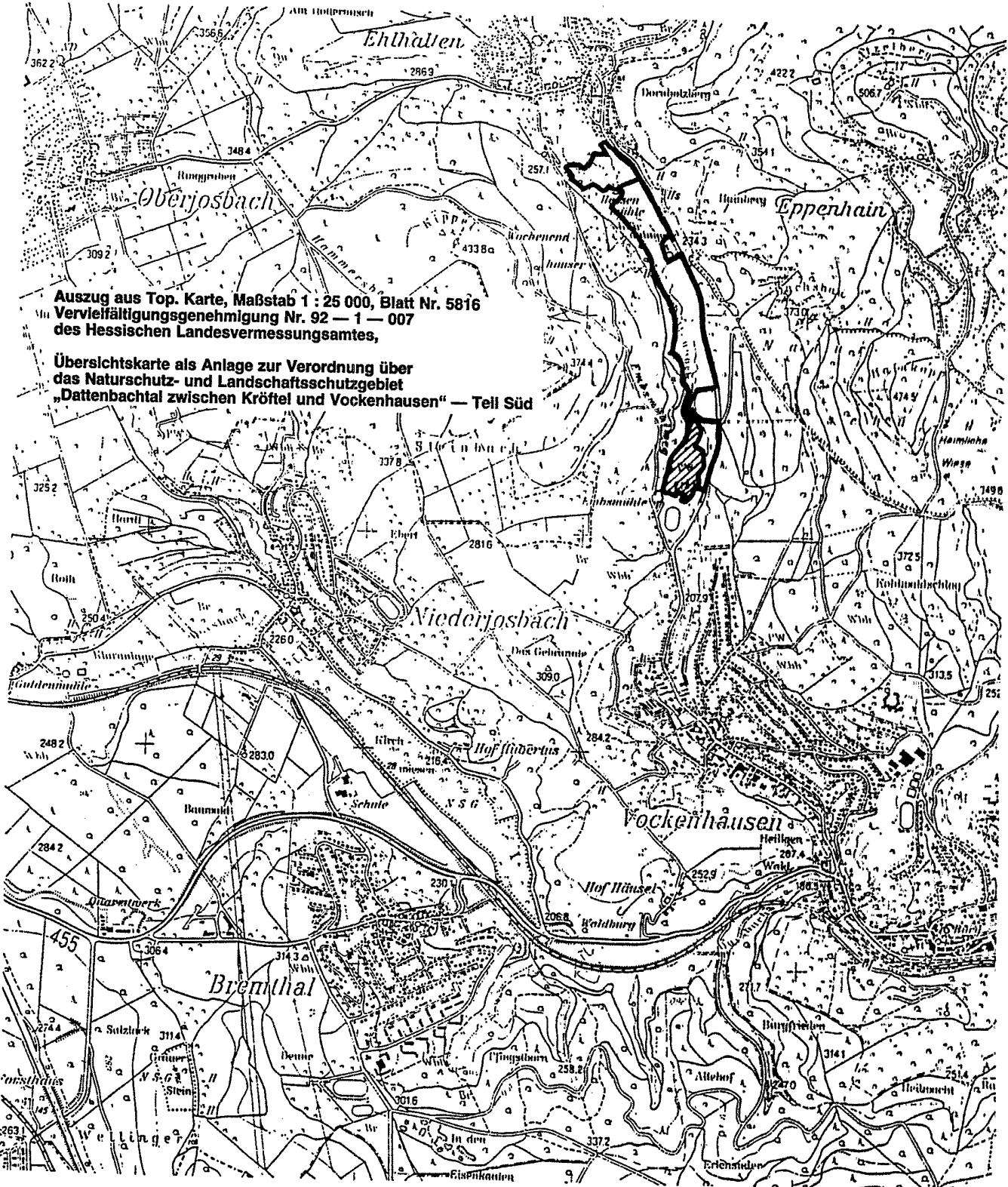
- 10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;

- 15. Tiere weiden zu lassen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

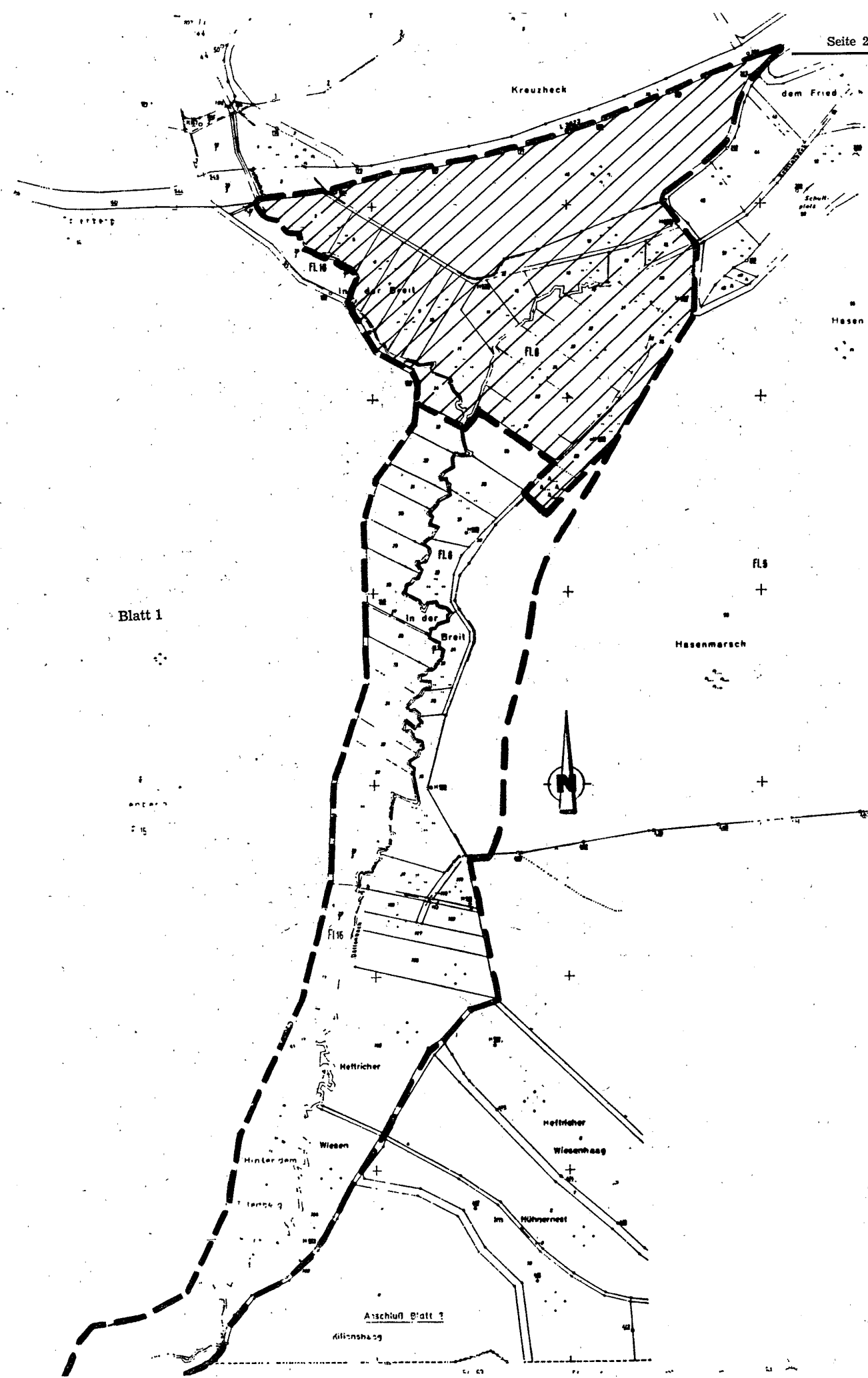
Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 4 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5816
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007
des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
„Dattenbachtal zwischen Kröfchel und Vockenhausen“ — Teil Süd



Blatt 1

Anschluß Blatt 2

Blatt 3

2. die Mahd der Grünlandbereiche bei vegetationsbegünstigender Witterung vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verkündung vorhandenen Gärten;
4. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften, insbesondere der Ersatz der Nadelholzbestände durch der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze und Pflegemaßnahmen zur Förderung der Auwaldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. die zeitlich unbeschränkte Ausübung der Einzeljagd und die Durchführung einer Gesellschaftsjagd im November oder Dezember;
8. die Ausübung der Angelfischerei von der Straßenbrücke Ehlhalten bis zu der am Parkplatz „Wolfskopf“ gelegenen Straßenbrücke der Landesstraße 3011 in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 6

(1) Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

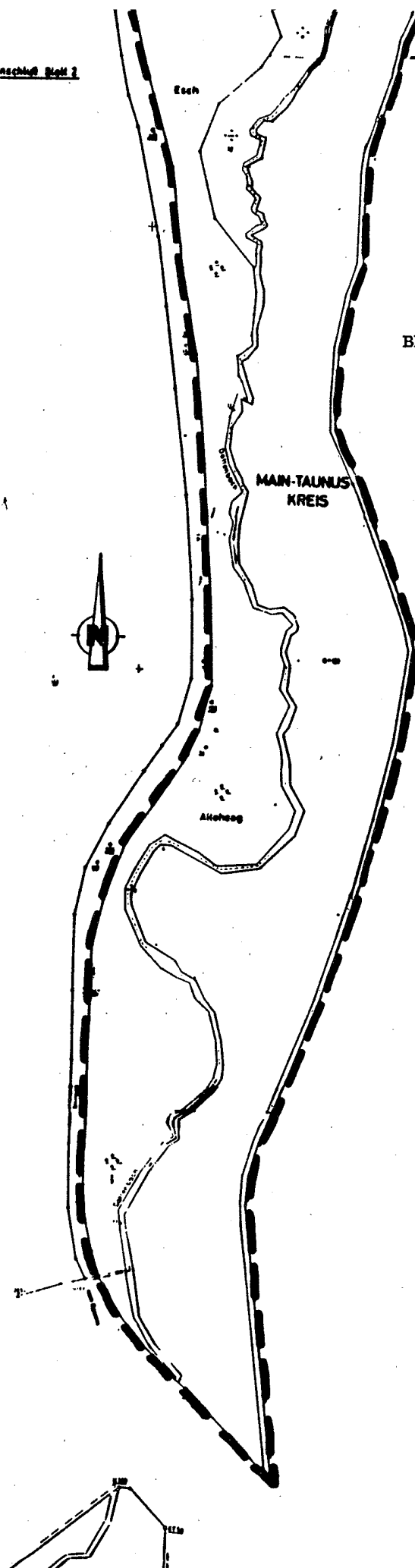
§ 7

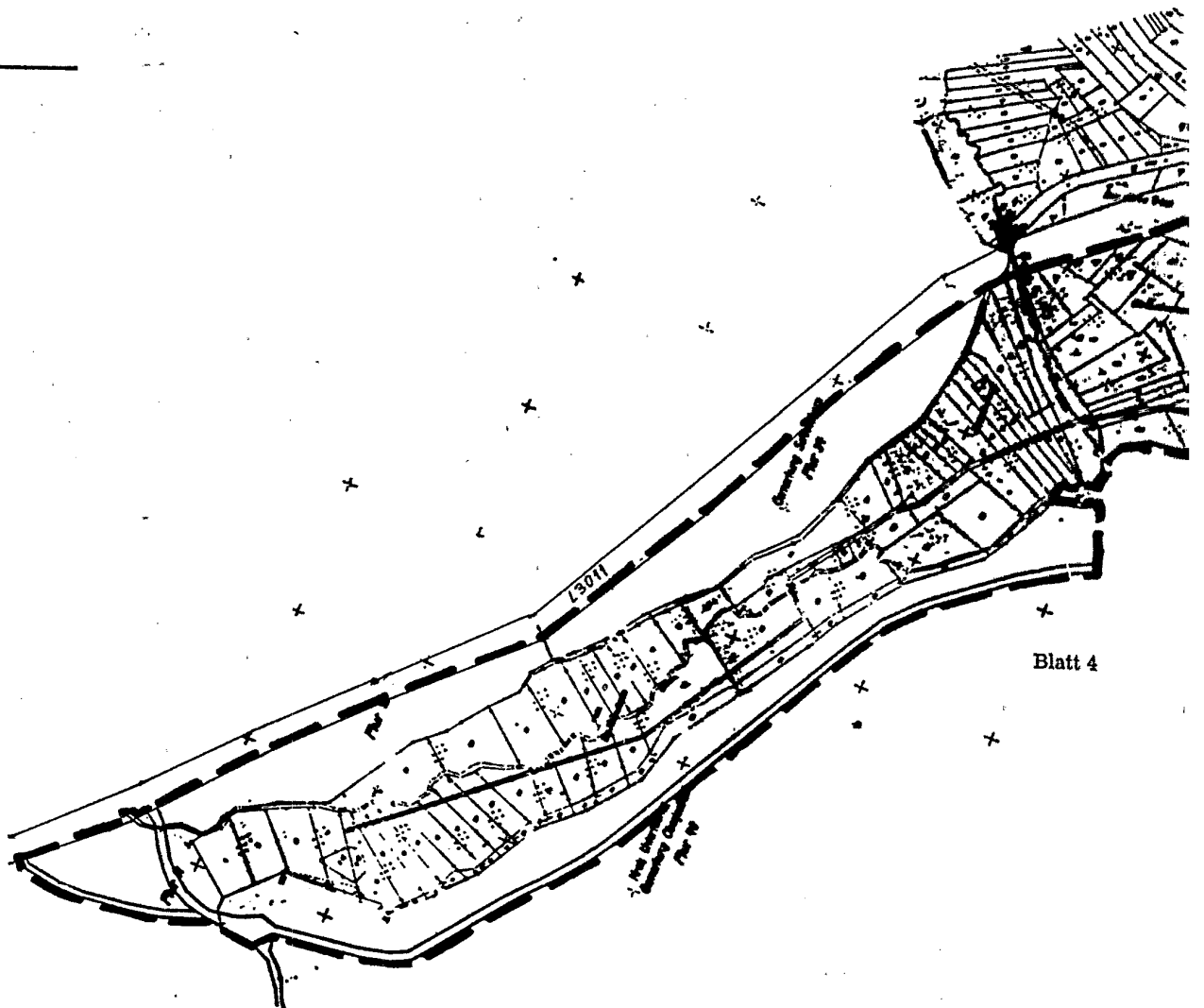
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzenschutzmittel anwendet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.

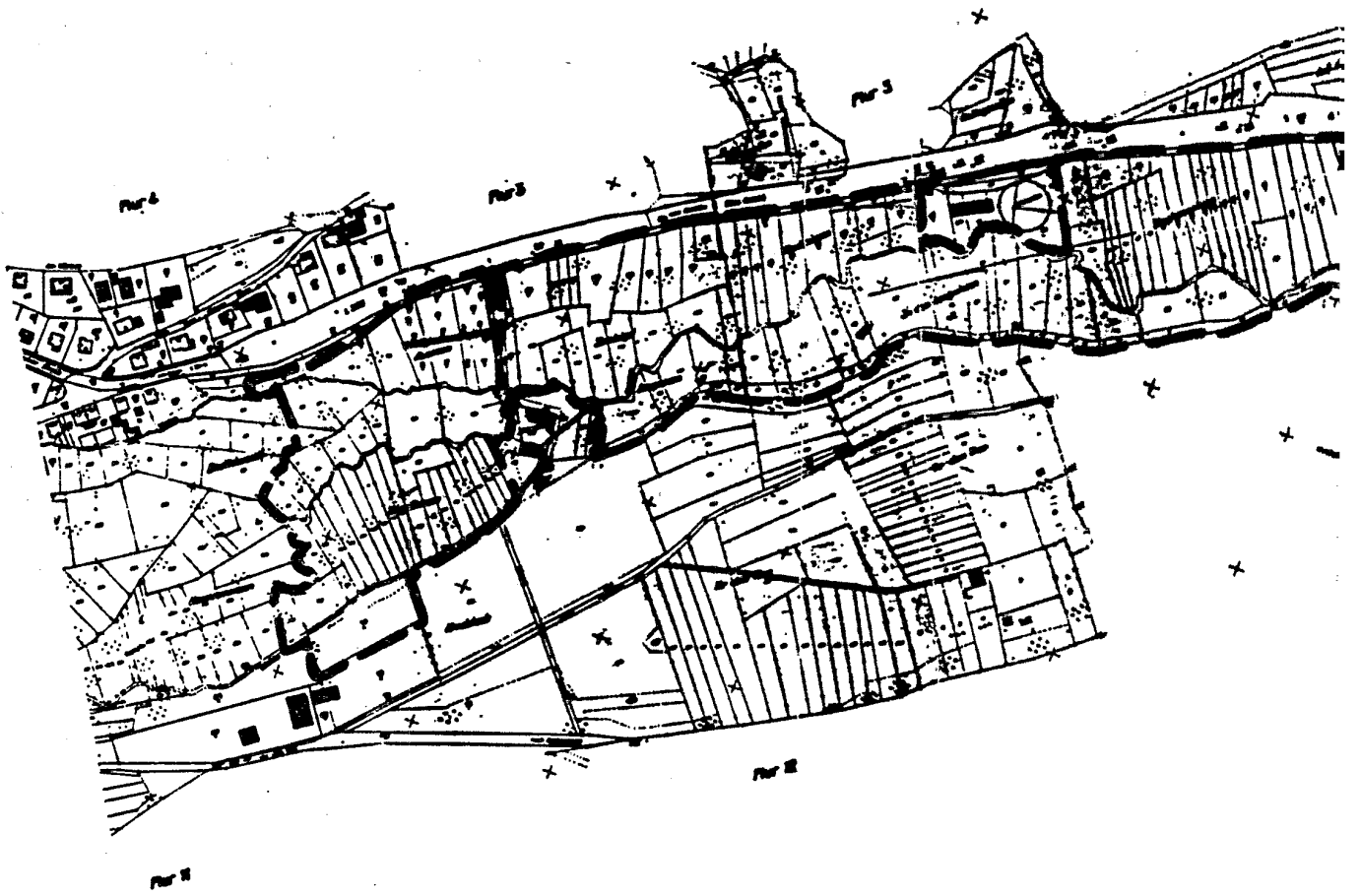
(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;





Blatt 4



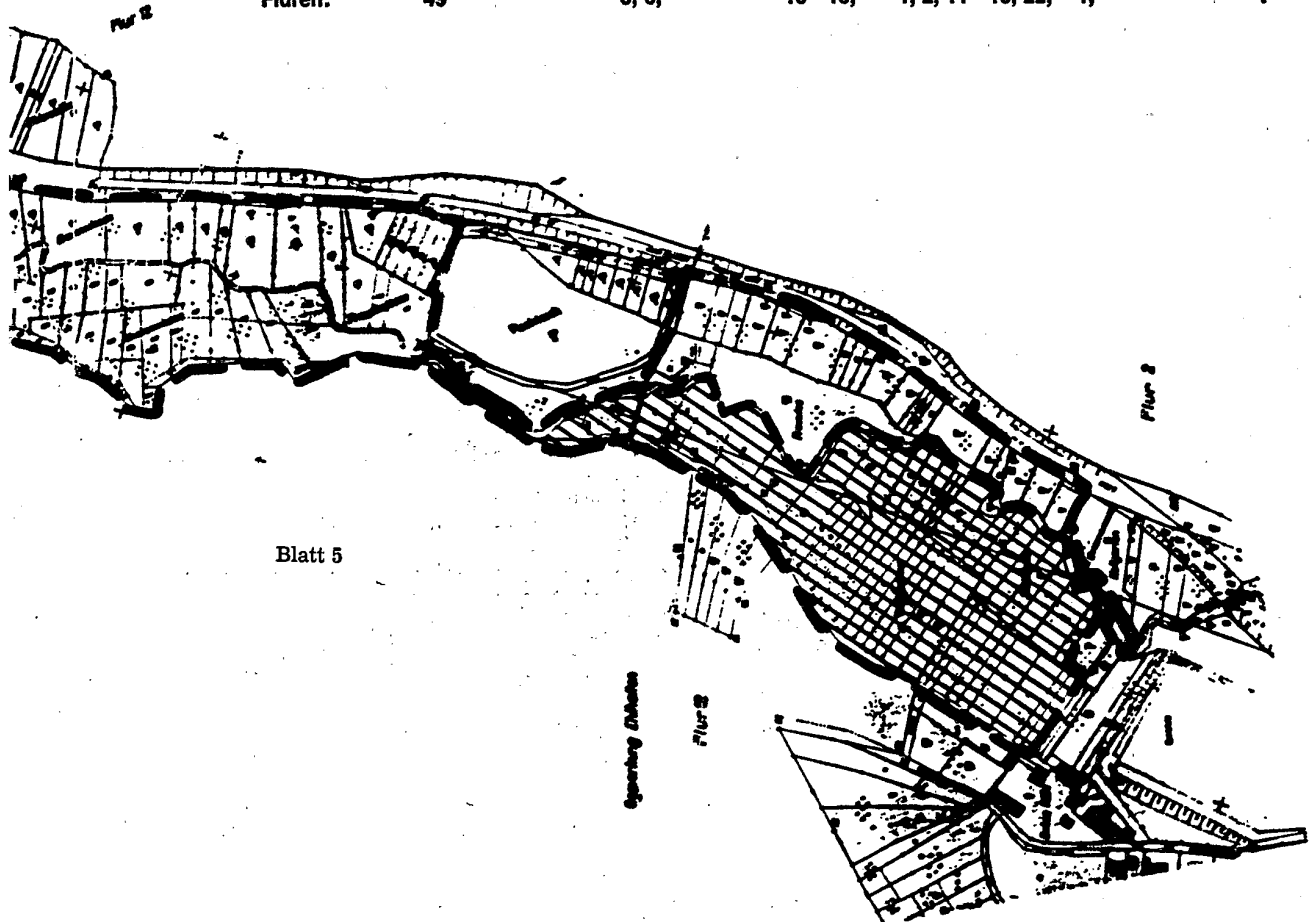


Abgrenzungskarte
 Blätter 1—5
 Bestandteil der Verordnung vom
 Über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
 „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000
 Landkreise: Rheingau-Taunus,
 Gemeinden: Niedernhausen, Stadt Idstein,
 Gemarkungen: Oberjosbach, Kröffel, Heftrich,
 Fluren: 49, 5, 6, 15—18,

Main-Taunus,
 Stadt Eppstein,
 Ehlhalten,
 1, 2, 11—15, 22,

Vockenhausen,
 1,

Hochtaunus
 Glashütten
 Schloßborn
 1



5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 4 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 4 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 4 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 4 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 40/1993 S. 2464

951

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Die kleine Qualle von Hergershausen“ vom 2. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die geplante Erweiterungsfläche des durch Verordnung vom 13. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 114) festgesetzten Naturschutzgebietes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Flur 2 der Gemarkung Altheim der Gemeinde Münster sowie der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhäusen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 23,03 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Gebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Die kleine Qualle von Hergershausen“, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. die Wegeflurstücke Flur 7 Nr. 123 (südlich der Einmündung des Wegeflurstücks Flur 7 Nr. 128) und 124 und Flur 8 Nr. 1, 10 und 17, Gemarkung Hergershausen, sowie Flur 2 Nr. 16 und 26, Gemarkung Altheim, innerhalb der Grenzen des sichergestellten Gebietes zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder andere schwimmende Gegenstände einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. die Flurstücke Flur 8 Nr. 30 und 31, Gemarkung Hergershausen sowie Flur 2 Nr. 15 bis 24, 27 und 43/2, Gemarkung Altheim zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. die Wiesenmahd vom Außenrand der Flächen nach innen vorzunehmen;
18. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. das Betreten und Befahren der in § 3 Nr. 9 genannten Wegeflurstücke im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
6. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen sowie die Pflanzung und der Rückschnitt von standortgerechten Sträuchern;

525

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen“ vom 27. März 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen“ vom 31. August 1993 (StAnz. S. 2464) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Blatt 1 bis 10) im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

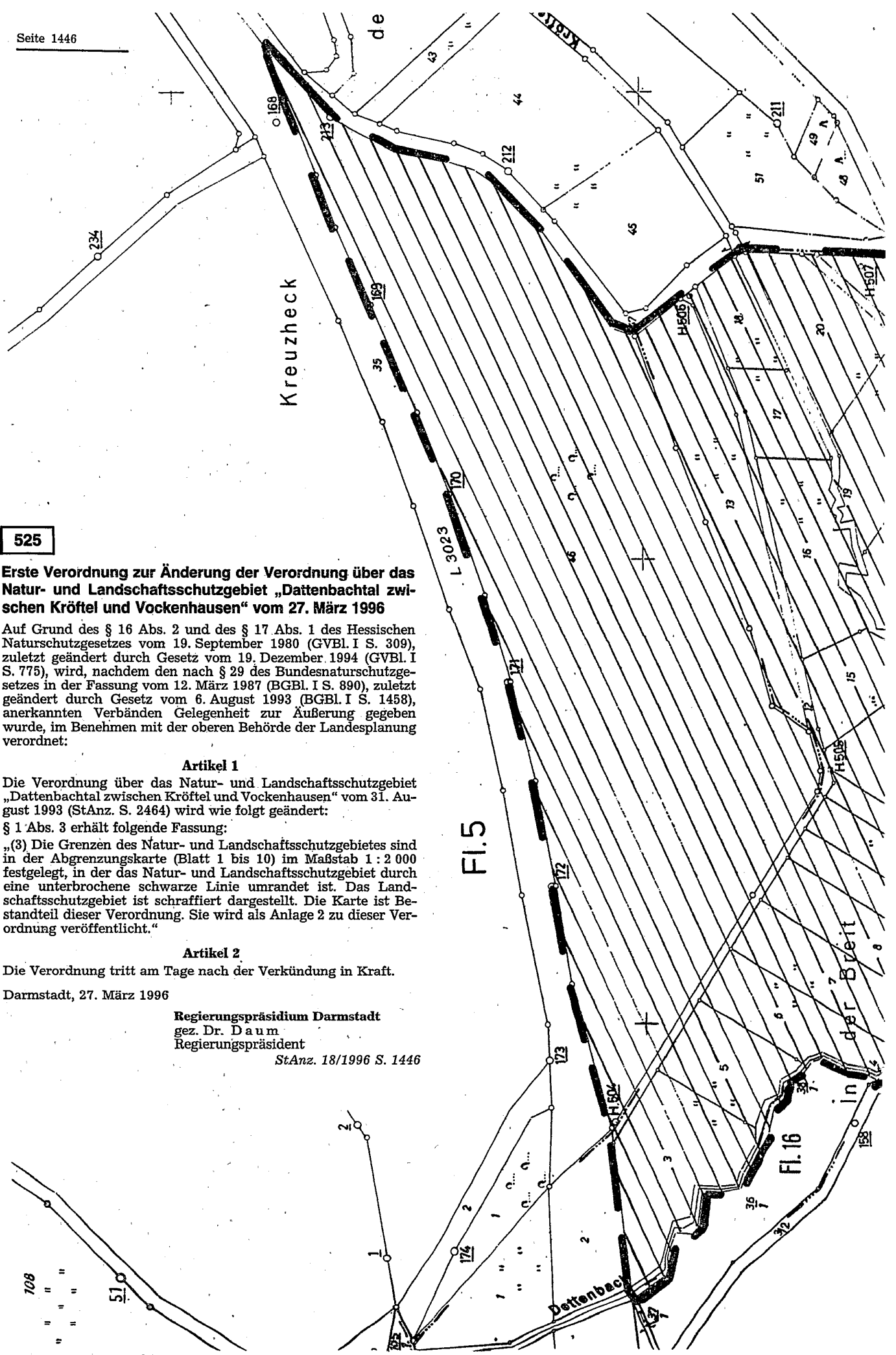
Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. März 1996

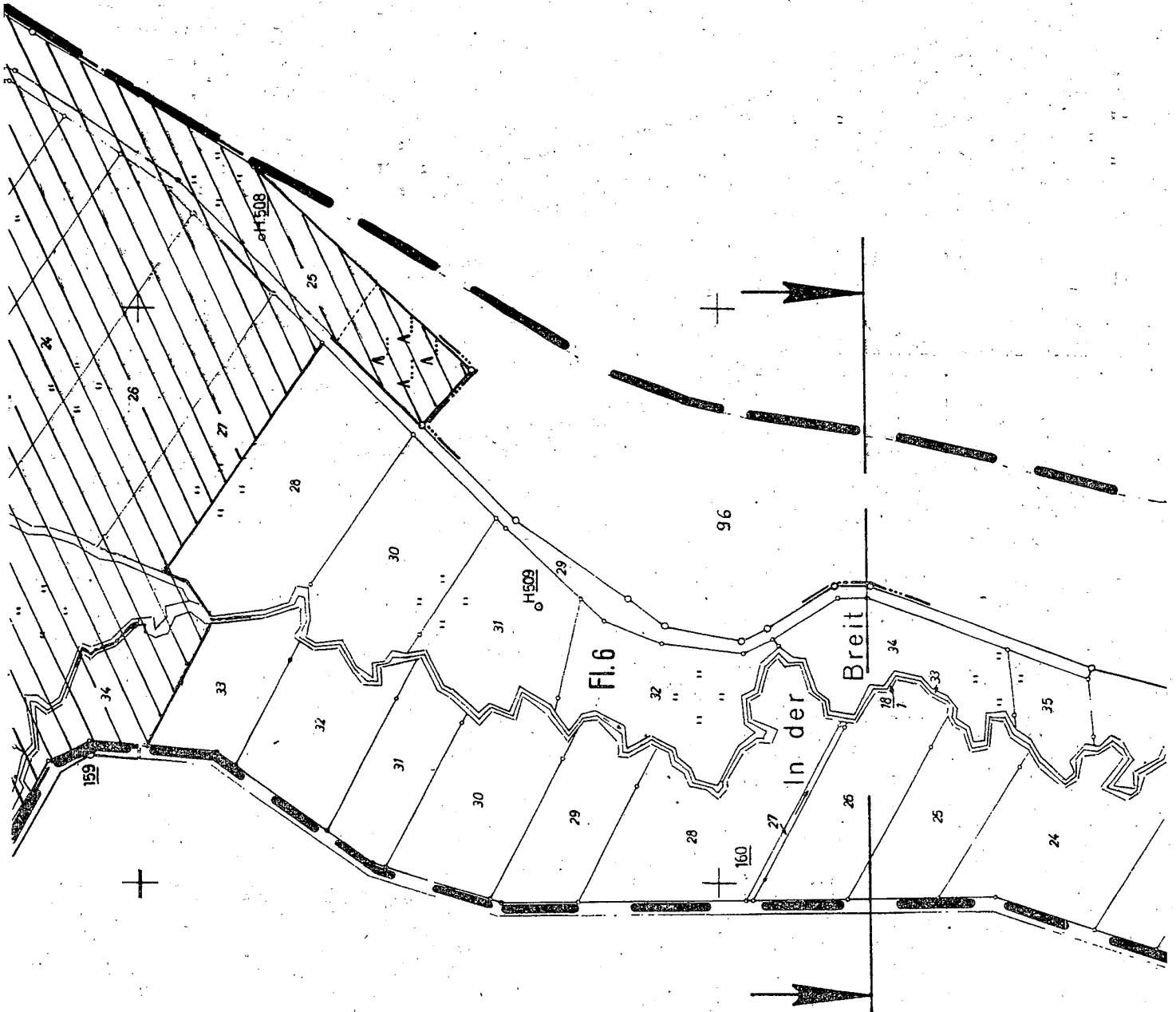
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

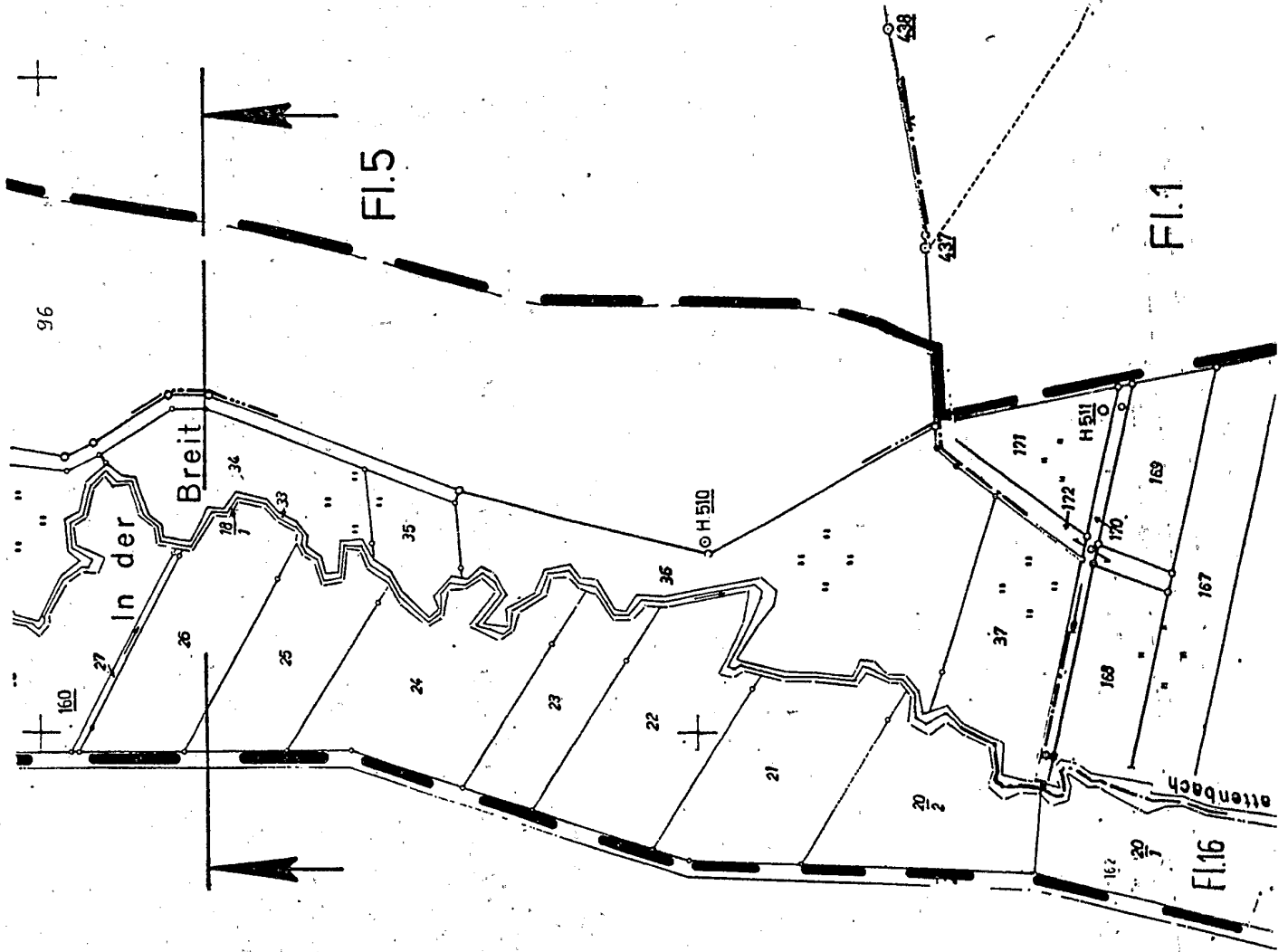
StAnz. 18/1996 S. 1446



Fl. 5

Hasenmarsch





96

Fl.15

Fl.1

In der
Breit

H 510

ottenbach

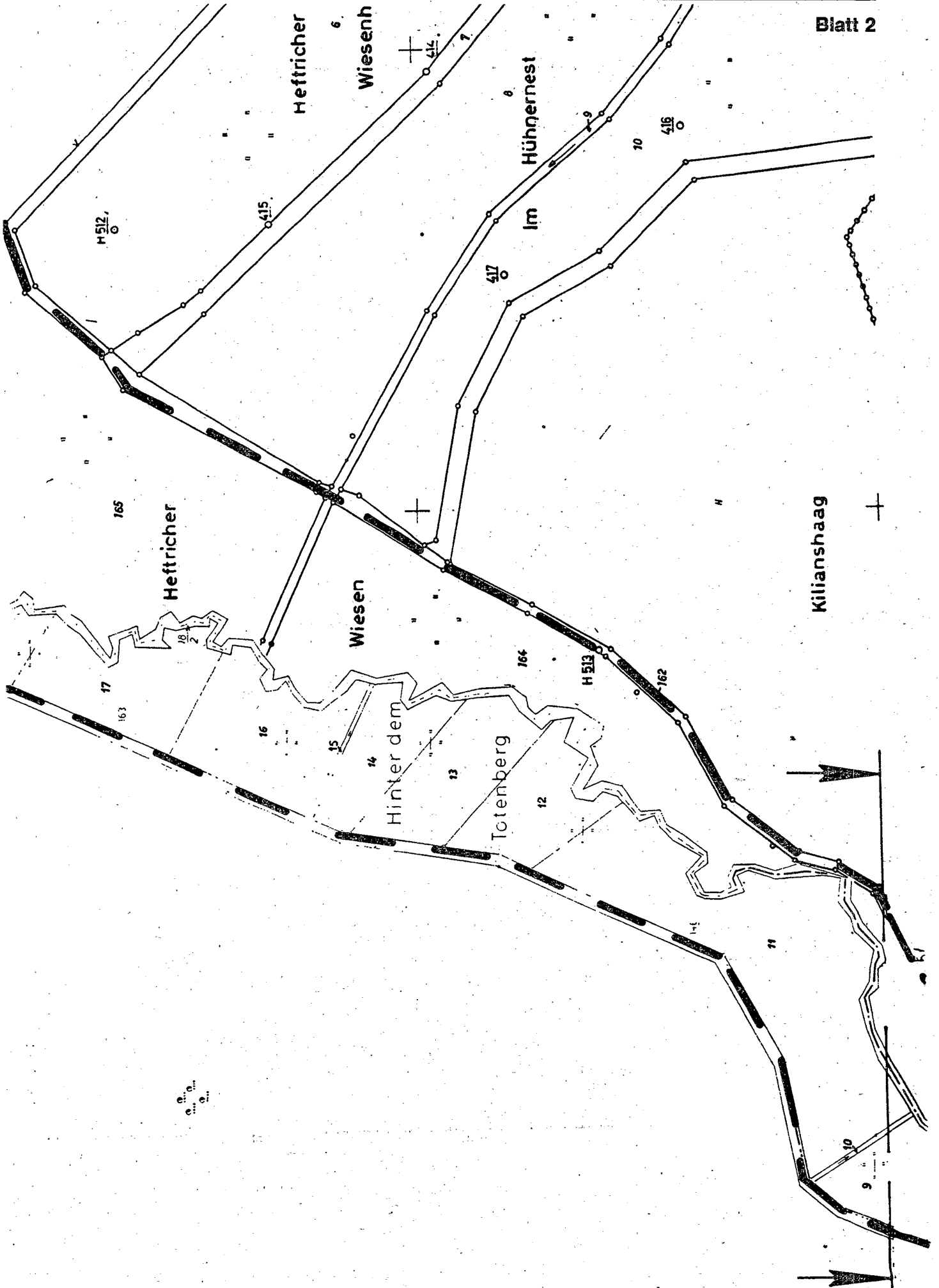
Fl.16

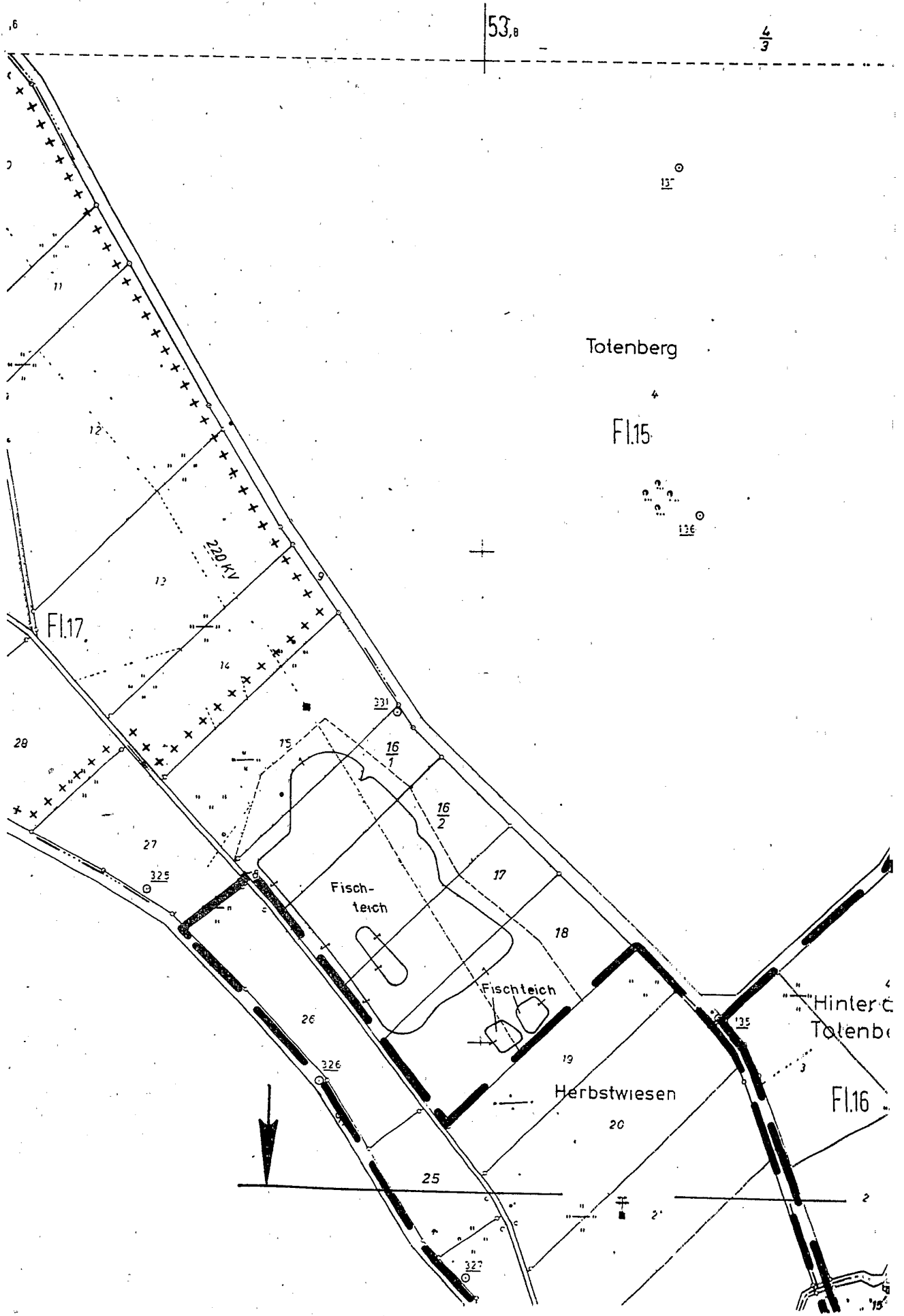
Totenberg

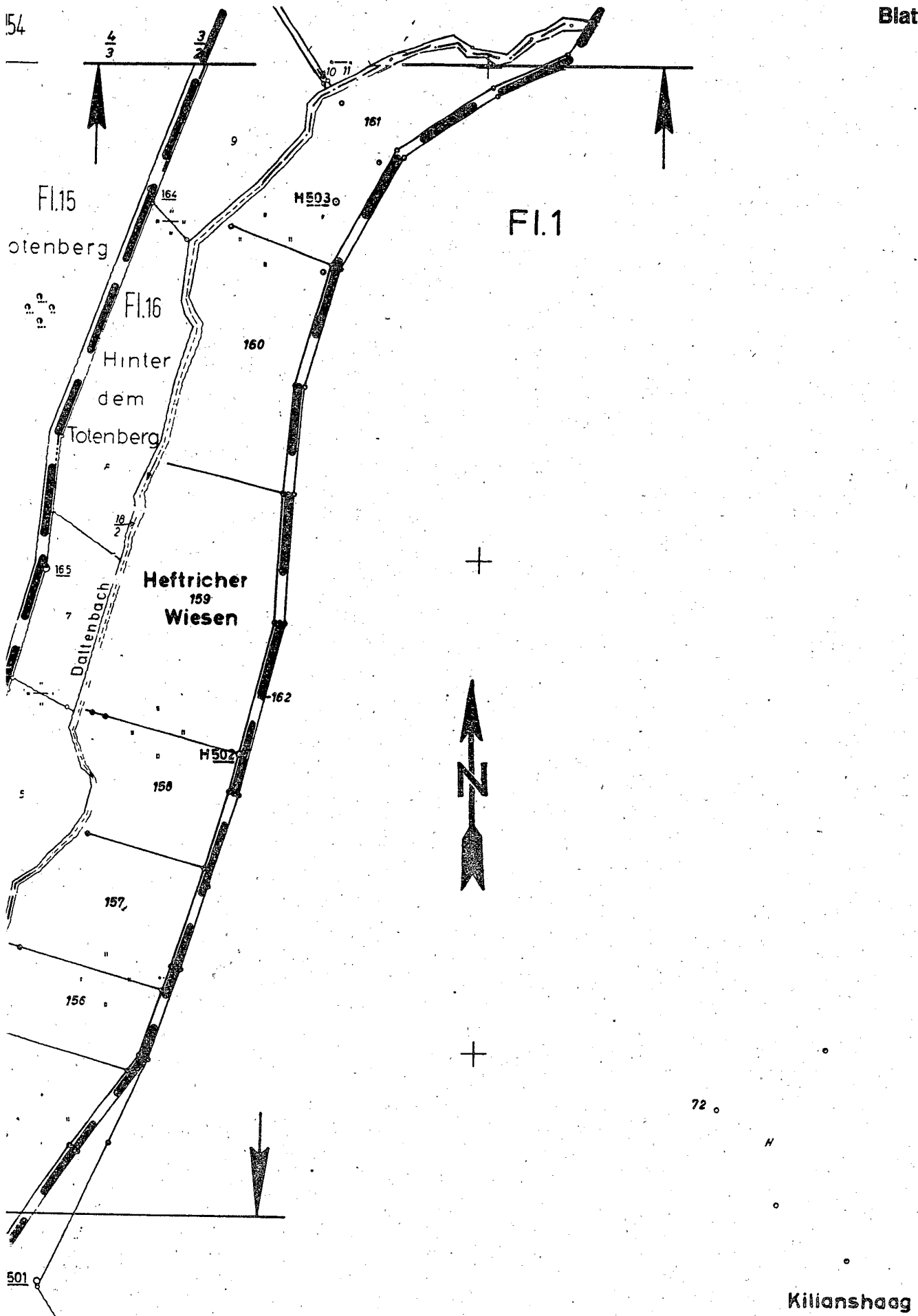
Fl.15

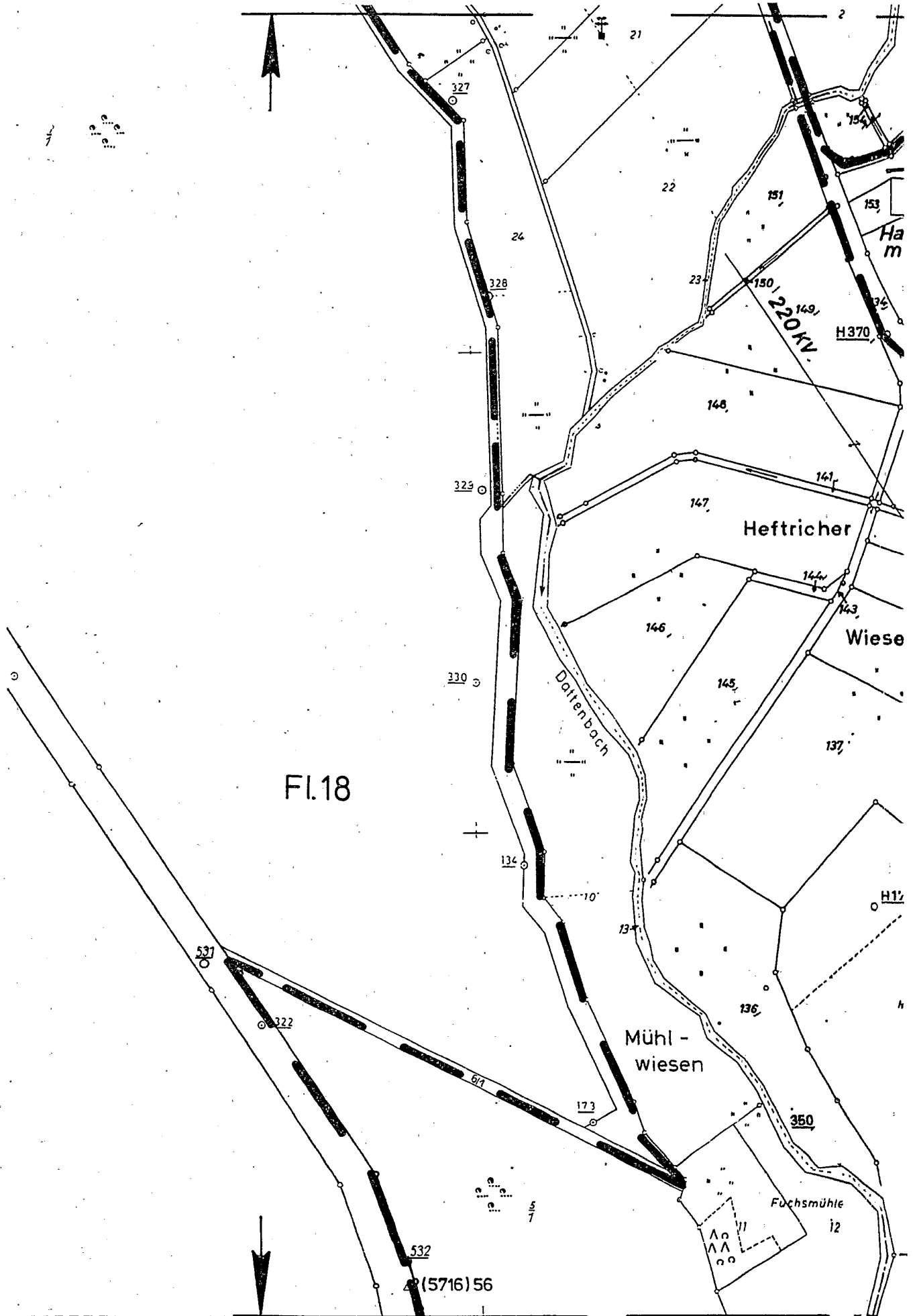
1/3



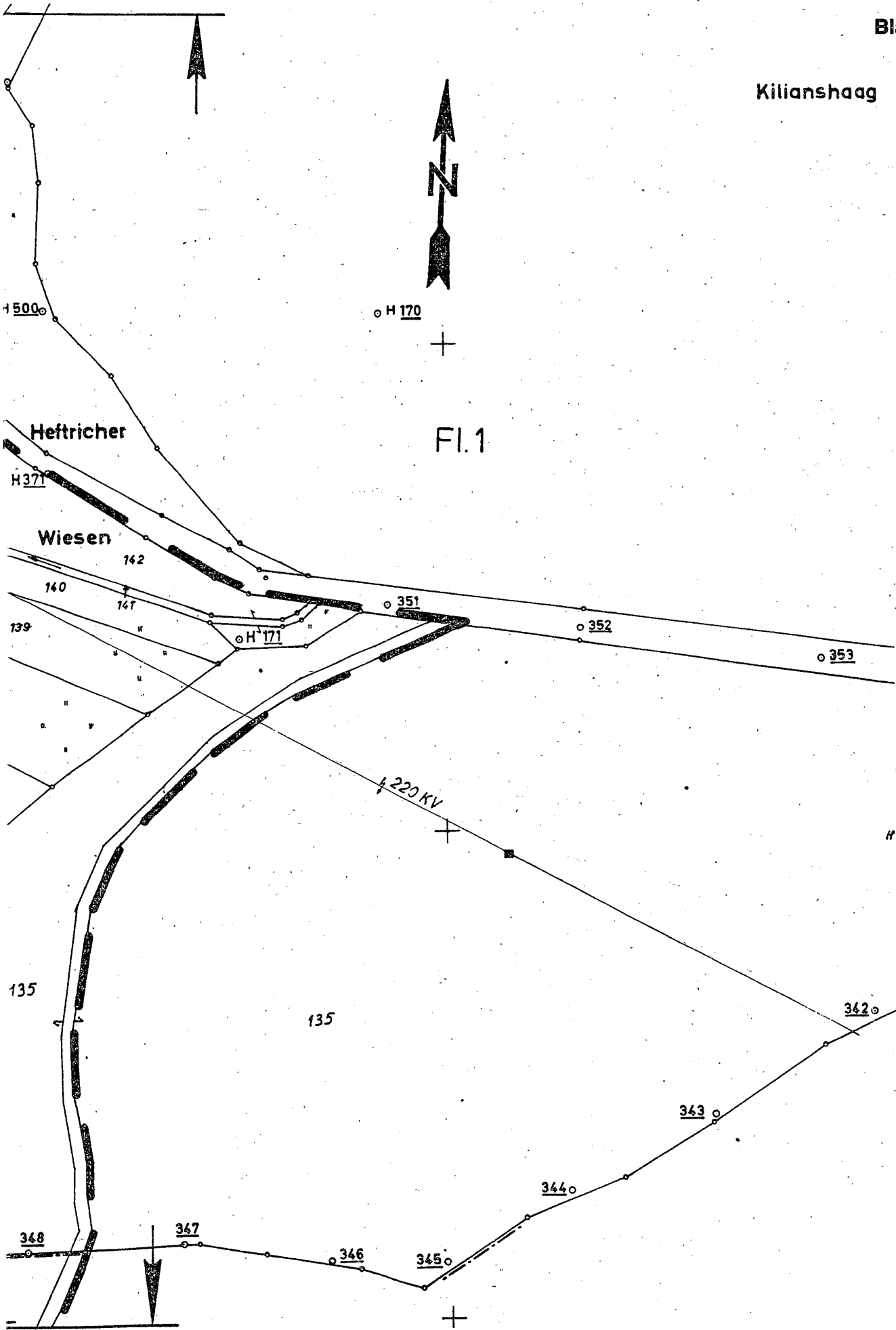


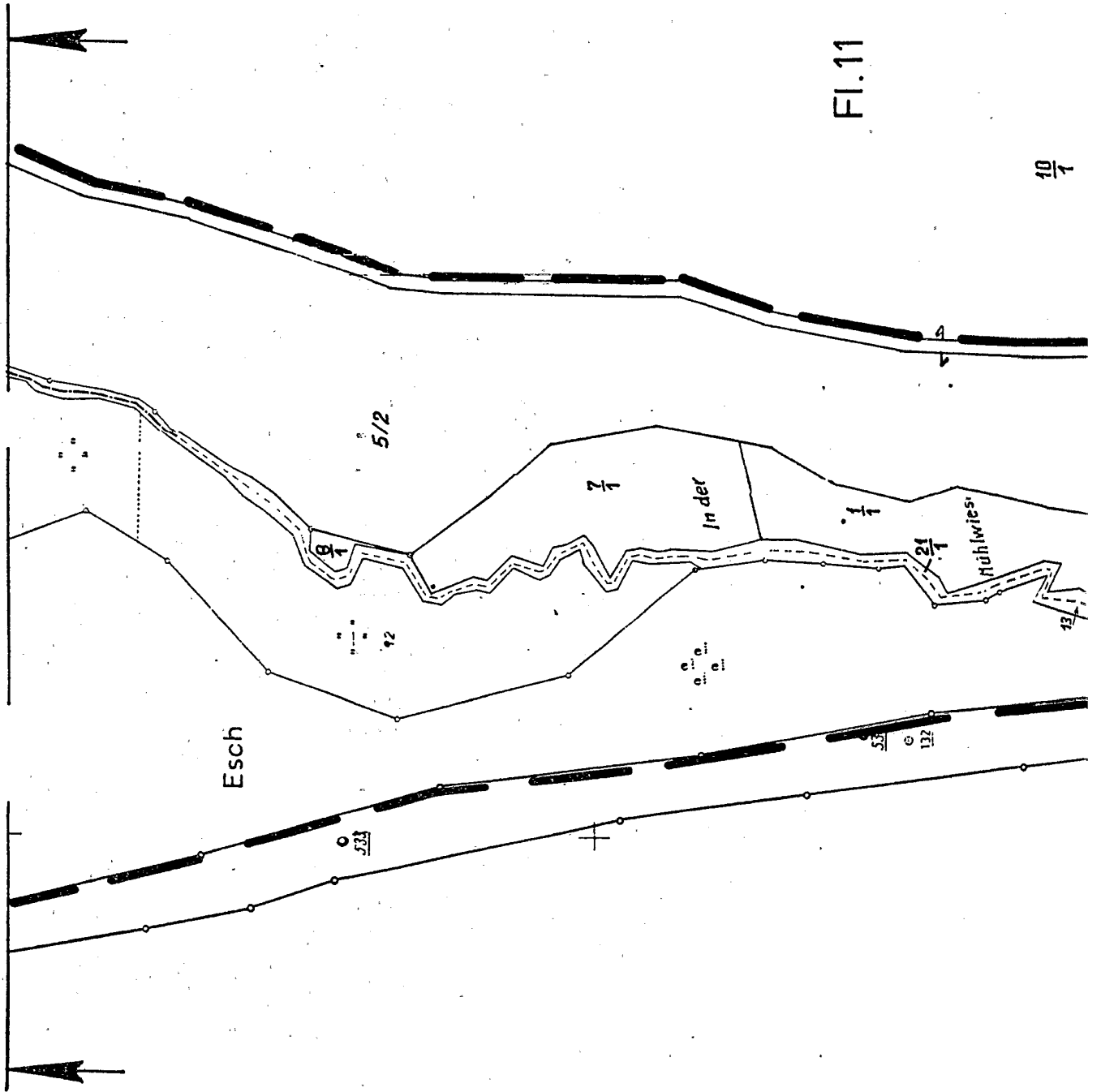


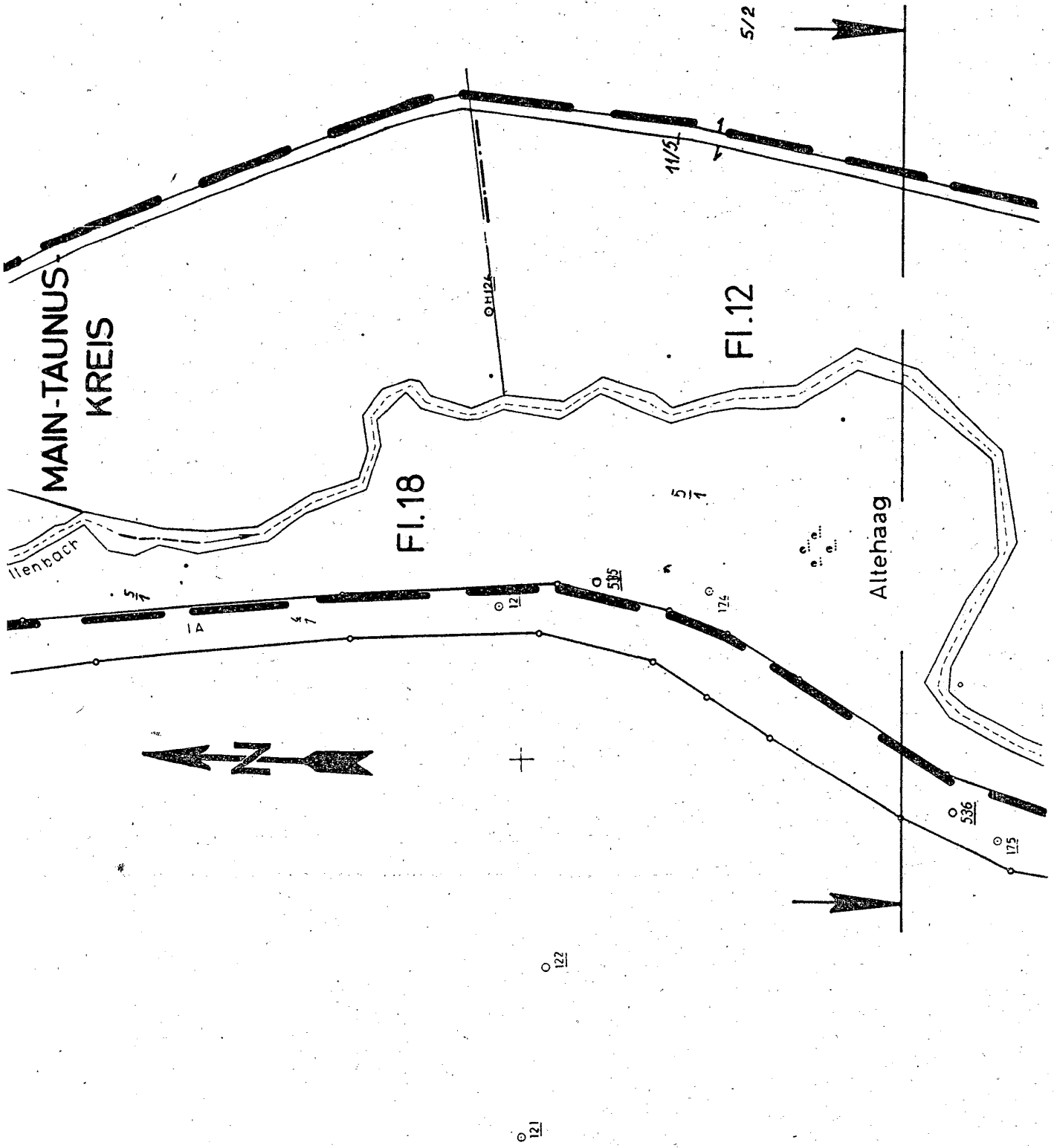




Kilianshaag

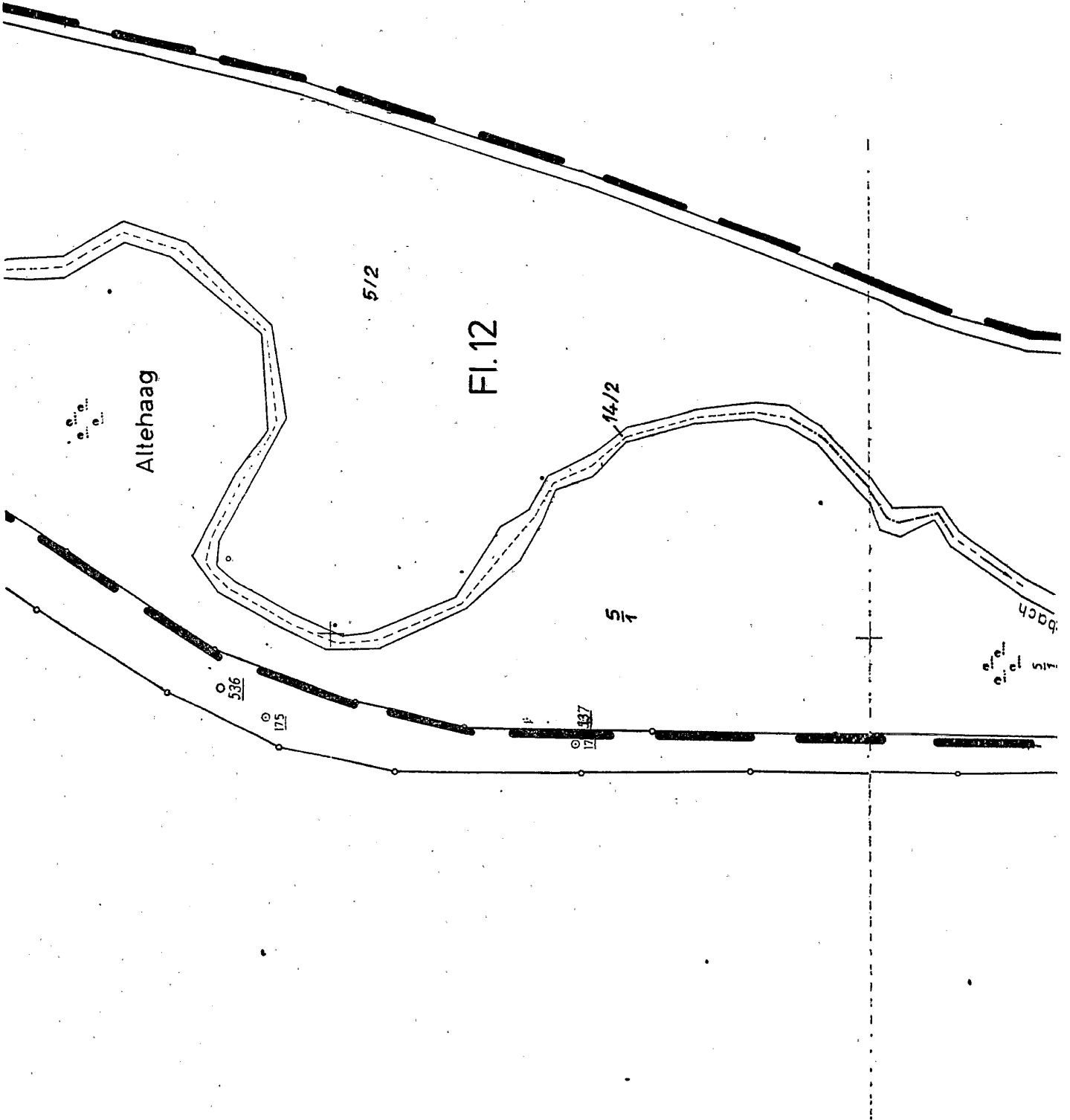








5/2



Althe Haag

Fl. 12

5/2

14/2

5/1

536

175

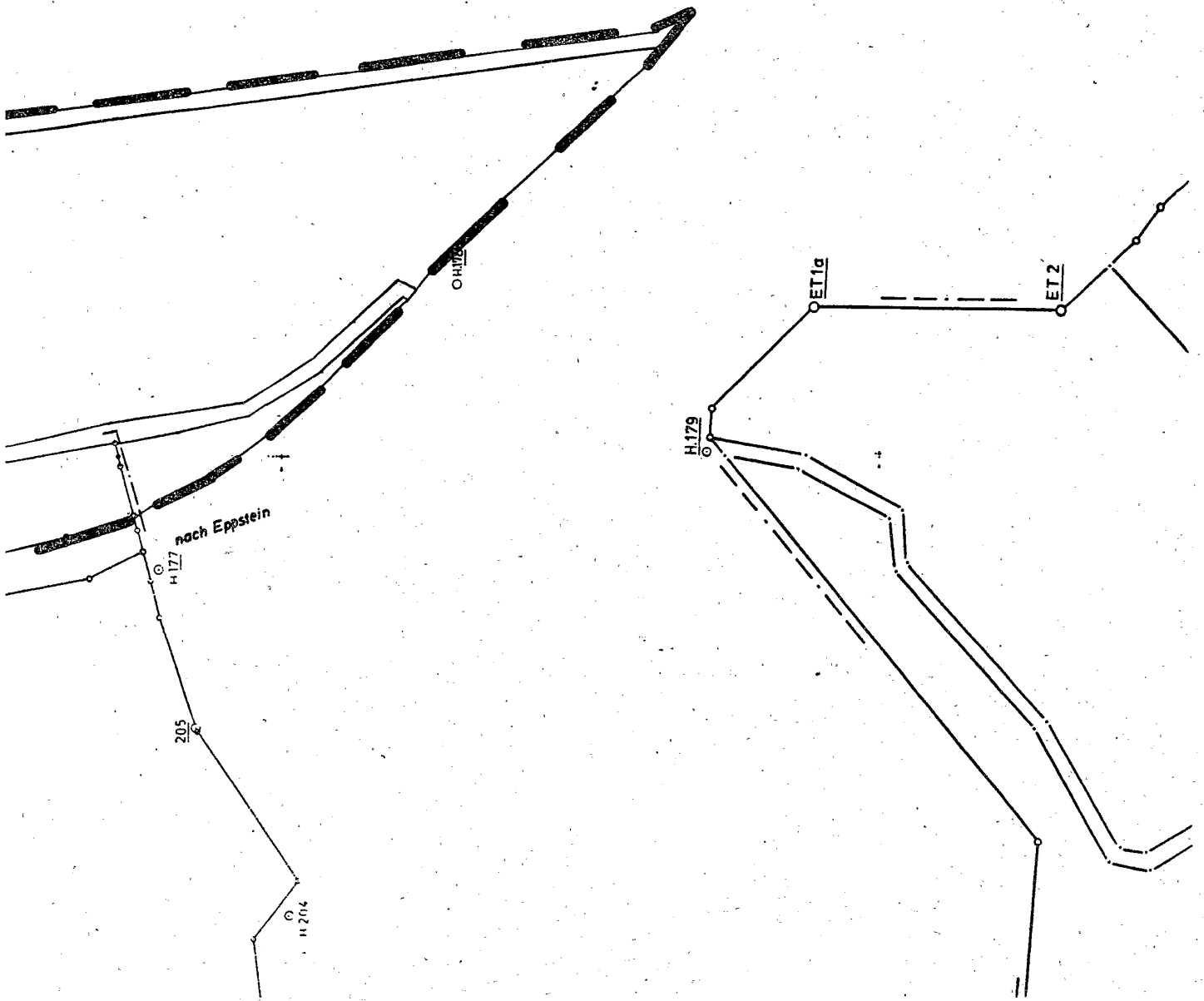
17

137

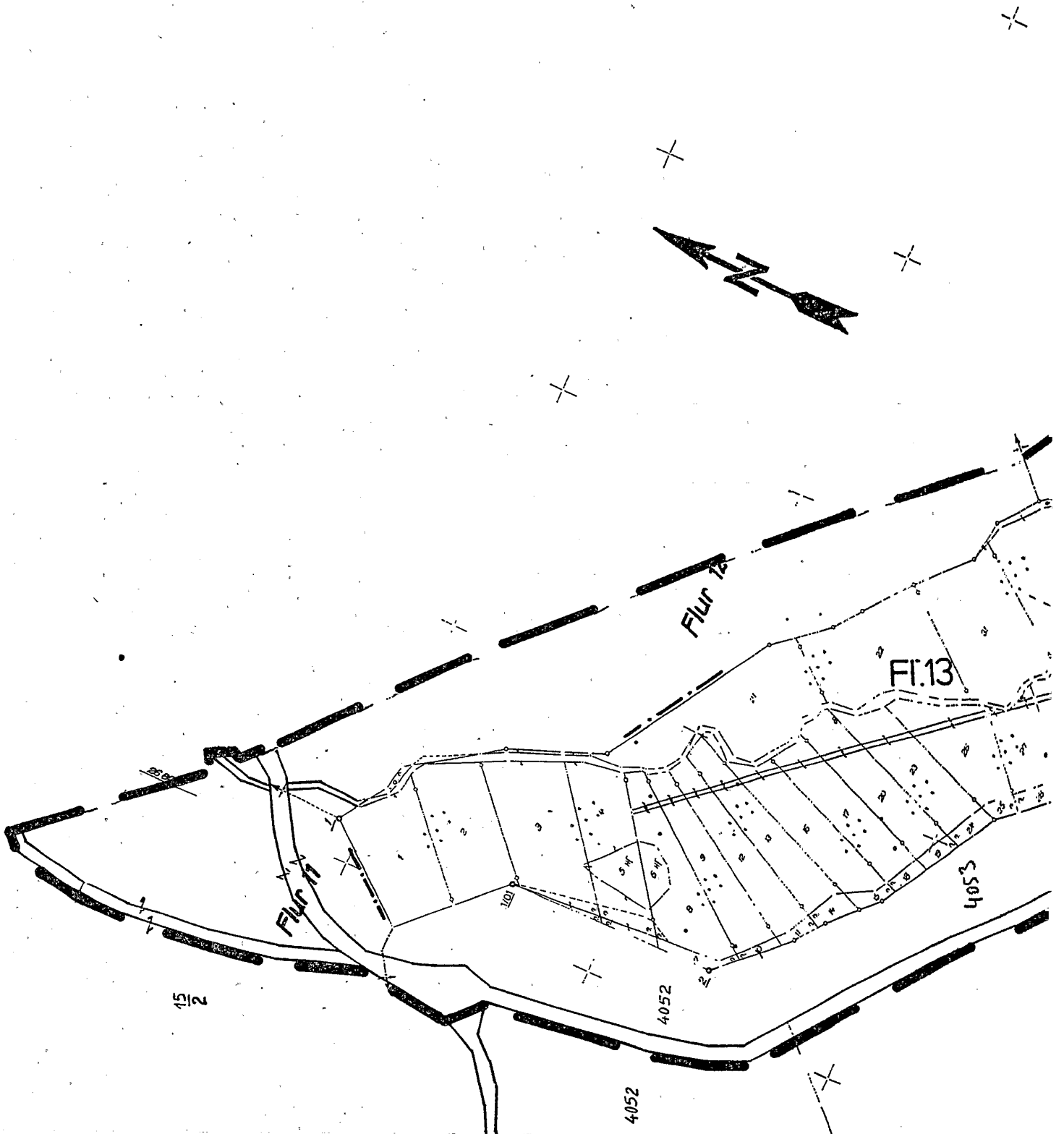
17

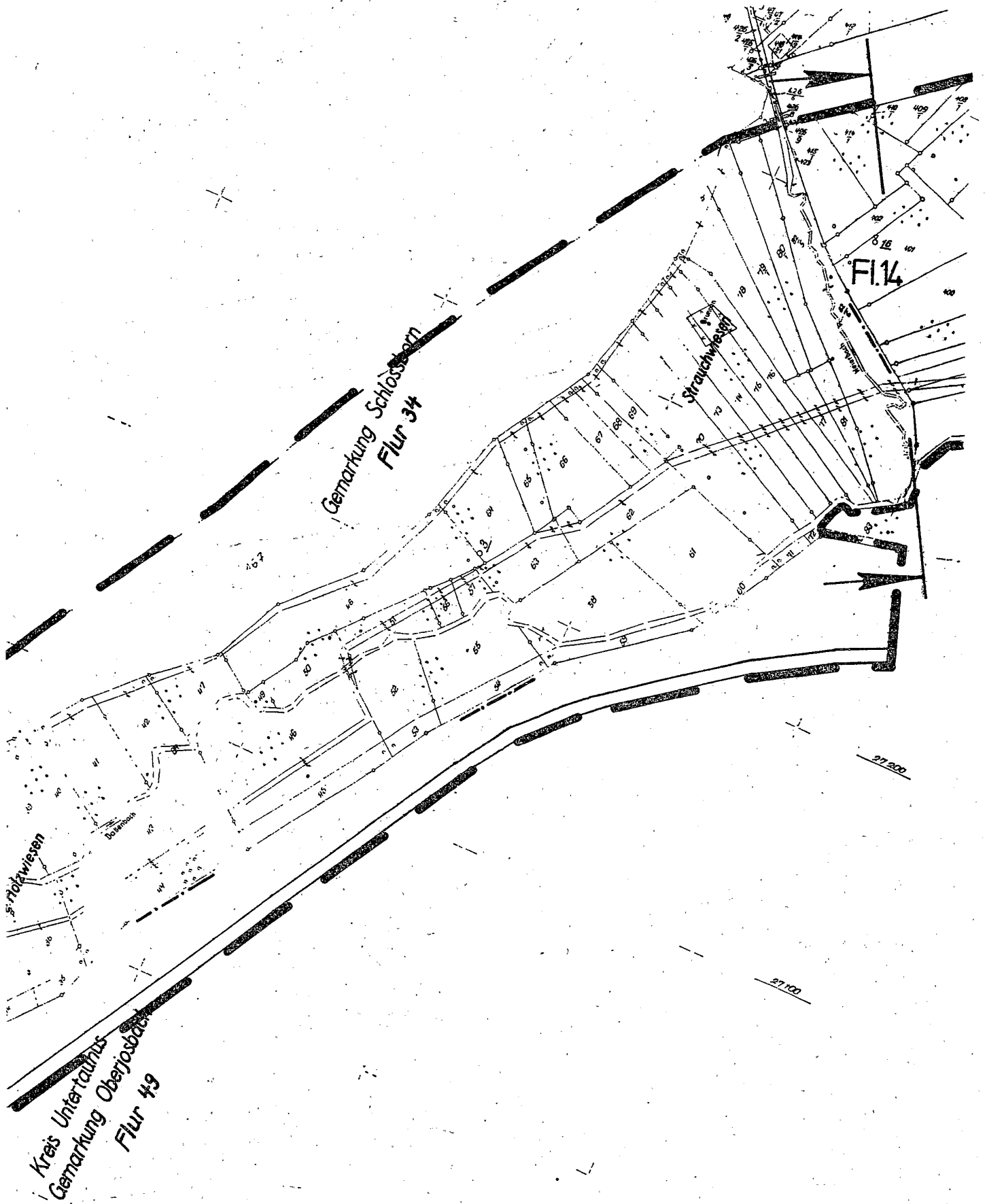
bach

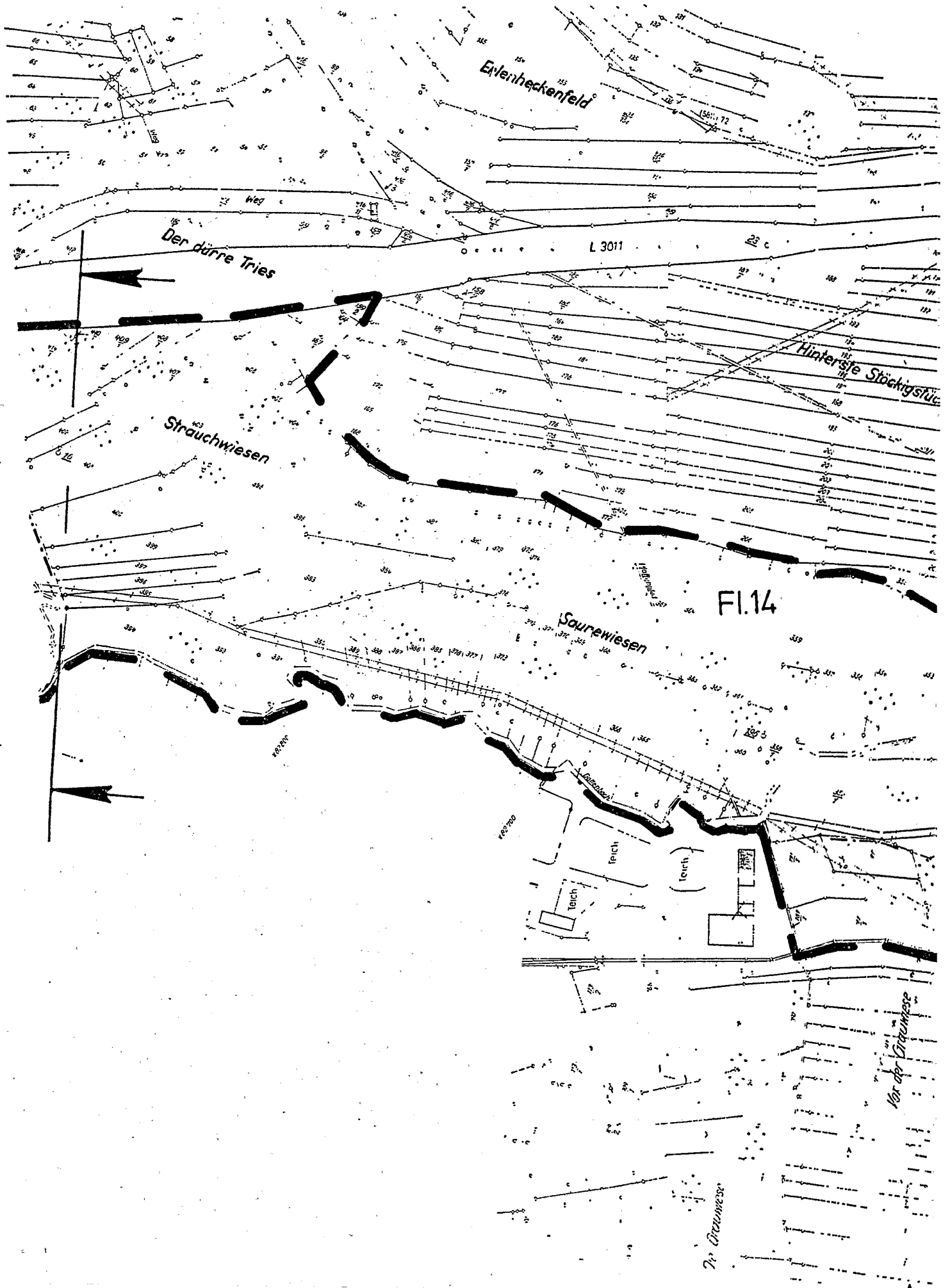
Althe Haag



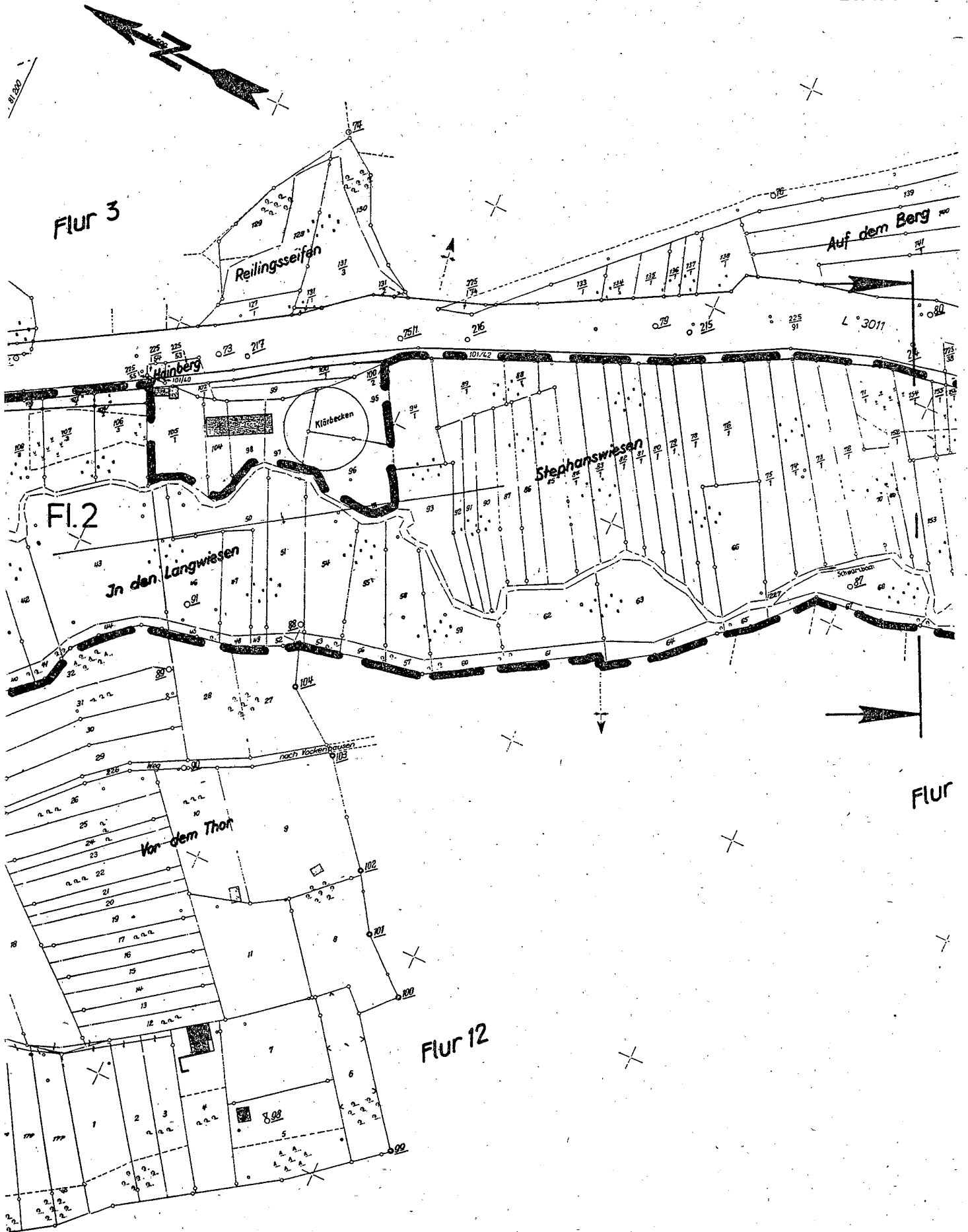
Blatt 7

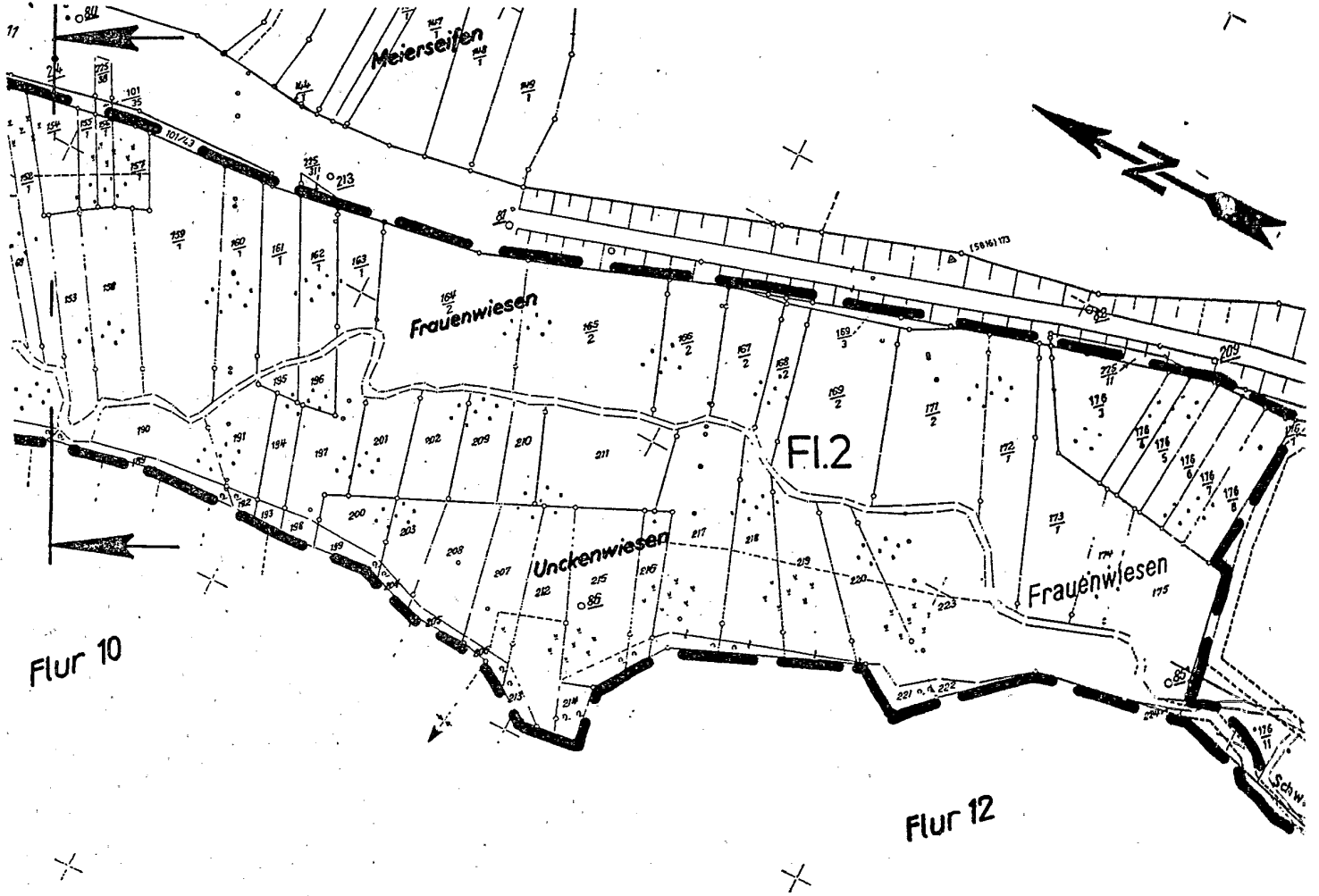












Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, 10 Blätter,
 Bestandteil der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
 „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“ vom 27. März 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
 Darmstadt 27. März 1996
 gez. Dr. D a u m
 Regierungspräsident

- Grenze des Schutzgebietes
- ▭ Naturschutzgebiet
- ▨ Landschaftsschutzgebiet

Landkreis:	Rheingau-Taunus;	Stadt Idstein;	Main-Taunus;	Hochtaunus
Stadt:	Niedernhausen,	Kröffel, Heffrich;	Stadt Eppstein;	Glashütten
Gemarkung:	Oberjosbach,	5, 6, 15-18;	Ehhalten, Vockenhausen;	Schloßborn
Flur:	49,		1, 2, 11-15, 22, 1;	1

